

SATZUNG

Haus und Grund Wuppertal und Umland

vormals Elberfeld von 1880 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Haus und Grund Wuppertal und Umland, vormals Elberfeld von 1880 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen. Der Gerichtsstand ist Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, unter Einschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten oder die Gemeinschaft die Mitgliedschaft erwerben. Eine gemeinschaftliche Mitgliedschaft kommt jedoch nur infrage, solange kein Sondereigentum an einem Grundstück begründet ist. Auch Ehegatten von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern sowie Verwalter können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaftsrechte beginnen, sobald nach erfolgter Aufnahme der Jahresbeitrag bezahlt ist.
3. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme die Satzung. Als Ausweis gilt die jeweils letzte Beitragsquittung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorständen ernannt werden.
6. Passive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen kein Eigentum oder ein eigentumsgleiches Recht an einem Grundstück zusteht, so insbesondere ehemalige Eigentümer oder aber Kaufinteressenten.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) falls die Voraussetzung, die für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich ist, nachträglich entfällt.
2. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist möglich.
3. Bei Tod eines Mitgliedes kann auf Antrag die Mitgliedschaft auf den oder die Rechtsnachfolger übertragen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann stattfinden, wenn es
 - a) die Satzung verletzt,
 - b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) nach 2-maliger Aufforderung den fälligen Beitrag nicht binnen 4 Wochen entrichtet,
 - d) durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss ist in den Fällen a) und b) die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Ausschluss ist endgültig, falls die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss des Vorstandes bestätigt.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) sämtliche vom Verein geschaffenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen,
 - b) an den in § 12 aufgeführten Versammlungen mit Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen.Gemeinschaften haben nur 1 Stimme. Das Wahl- und Stimmrecht kann im Verhinderungsfalle nur durch ein volljähriges Familienmitglied ausgeübt werden, welches eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Die Bevollmächtigung eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht statthaft.
2. Die Mitgliedsrechte stehen grundsätzlich auch passiven Mitgliedern zu. Allerdings findet für passive Mitglieder eine Rechtsberatung nicht statt.

§ 6

Einrichtungen des Vereins

Der Verein hat zur Erreichung seiner Zwecke die folgenden Einrichtungen:

- a) die Geschäftsstelle,
- b) die Vereinszeitung,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge

1. Die Festsetzung der Beiträge geschieht alljährlich durch den Vorstand.
2. Jedes Mitglied zahlt den festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich im voraus.
3. Jedes neu eintretende Mitglied zahlt für das laufende Jahr den für ihn vollen Jahresbeitrag.
4. Der Vorstand kann für neu eintretende Mitglieder ein Eintrittsgeld festsetzen.
5. Neben dem Beitrag können für alle Fälle, in denen ein Mitglied die Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung spezieller, mit seinem Haus- und Grundbesitz zusammenhängender Aufgaben beauftragt, Sonderbeiträge zur Abdeckung der dadurch entstehenden Kosten erhoben werden. Die Höhe dieser Sonderbeiträge bestimmt der Vorstand. Daneben hat der Verein Anspruch auf Erstattung etwaiger barer Auslagen.
6. Personen, die gemeinschaftlich die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben, haften für die Zahlung der Beiträge als Gesamtschuldner.

§ 8

Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden Organe:

- a) den Vorstand,
- b) den erweiterten Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart.Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Unabhängig von der Amtszeit soll jedoch 1 Vorstandsmitglied ausscheiden, dessen Wiederwahl möglich ist. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet, sofern keine Einigung gefunden wird, das Los darüber, welches Vorstandsmitglied ausscheidet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wählt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung andauert.

des,

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch Beschlüsse, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem erweiterten Vorstand steht das Recht zu, einen Vertreter zu den Vorstandssitzungen zu entsenden. Dieser hat kein Stimmrecht. Er kann jedoch verlangen, dass vor etwaigen Entscheidungen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Sache gehört werden.
7. Zu allen den Verein berechtigten und verpflichtenden Abmachungen, ist die Unterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Dem Vorstand steht ein erweiterter Vorstand bis zu 12 Mitgliedern zur Seite. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sollen die einzelnen Stadtbezirke und Gruppen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Berücksichtigung finden. Alljährlich scheidet 1/3 seiner Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheiden richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit im erweiterten Vorstand. Bei gleicher Zeitdauer entscheidet, sofern ein Einverständnis nicht erreicht wird, das Los.
2. Der erweiterte Vorstand soll mindestens 2mal jährlich zusammentreten. Er ist von dem Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der erweiterte Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten vor Entscheidung des Vorstandes gehört werden. Im übrigen können ihm vom Vorstand Aufgaben übertragen werden.
3. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vertreter für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen jeweils für 1 Jahr; die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten zu ihrer Information alle Protokolle der Vorstandssitzungen.
5. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 11

Fachausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 12

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.
2. Es hat alljährlich eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Stattfinden der Versammlung in der Vereinszeitung oder durch besondere Benachrichtigungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,

- f) die Behandlung der vorliegenden Anträge,
- g) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.

3. Ein Zwanzigstel der Mitglieder kann unter Angabe der beabsichtigten Anträge, die schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten sind, die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anträge entsprechend den Vorschriften des Absatzes 2) zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit Begründung einzureichen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Tätigkeit des Vereins obliegt in finanzieller Hinsicht 2 Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Tätigkeit zu geben.

§ 13a

Namensänderungen

Änderungen des Vereinsnamens können - im Unterschied zu anderen Satzungsänderungen - vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Umbenennung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 14

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstandes und übt ihre Tätigkeit nach dessen Weisungen aus.

§ 15

Vereinszeitung

Eine Vereinszeitung unterrichtet über alle Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums; sie wird jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Sie können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in einer Einladung zur Mitgliederversammlung die Abänderungsanträge bekanntgegeben worden sind.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Dreiviertel der Mitglieder des Vorstandes sowie dreiviertel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder ein Drittel der gesamten Mitglieder können den Antrag auf Auflösung des Vereins stellen. Über den Antrag ist in einer satzungsgemäß einzuberufenden ordentlichen oder auch außerordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, falls mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung abzuhalten, die satzungsgemäß einberufen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 20. Februar 1984,
26. Juni 1985, 25. August 1999 und 17. Oktober 2006.